

# Rundmachung.

Ungeachtet der wiederholten und eindringlichen Ermahnungen, welche über die vollständige Ablieferung der Waffen und Munition ergangen sind, hat die traurige Erfahrung gezeigt, daß den dießfälligen Anordnungen der Militär-Behörden noch immer nicht Genüge geleistet wurde.

Der Herr Civil- und Militär-Gouverneur der Stadt Wien ist hiedurch veranlaßt worden, einen neuerlichen Termin von 48 Stunden festzusetzen, binnen welchem die erwähnte Ablieferung Statt finden kann, ohne daß gegen den Abliefernden eine Strafe verhängt wird, während nach Ablauf der gedachten Frist die unnachsichtliche und strenge Bestrafung der Schuldigen einzutreten hat.

Der Gemeinderath der Stadt Wien, aus der freien Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangen, und berufen, für das Beste der Commune Sorge zu tragen, hält sich demnach für verpflichtet, noch einmal seine Warnungsstimme zu erheben, und alle Jene, welche aus was immer für einem Grunde den Befehl der Militärbehörden noch nicht vollzogen haben, auf das Dringendste aufzufordern, nicht durch längere Bögerung ihr eigenes Wohl, so wie das Wohl der Ihrigen auf das Spiel zu setzen. Wien am 1. Februar 1849.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.